Fachverband der Mineralölindustrie
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

MERKBLATT ABFÄLLE AN TANKSTELLEN

Die gesetzlichen Vorgaben über den richtigen Umgang mit Abfällen sind im Abfallwirtschaftgesetz (kurz AWG) und den zugehörigen Verordnungen (VerpackungsVO, AbfallnachweisVO, AbfallbehandlungspflichtenVO,…) zu finden.

1. Arten von Abfällen, Rolle des Tankstellenbetreibers (Partner, Stationär)

Beim Betrieb einer Tankstelle (TS) fallen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Als gefährliche Abfälle gelten zB Altöle, Altbatterien, mineralölverunreinigte Abfälle wie nicht restentleerte Ölbehälter, ölverschmutztes Papier/Putzlappen, Inhalte der Mineralölabscheider und des Auffangschachts. Nicht gefährliche Abfälle sind Abfälle wie zB (restentleerte) Verpackungen und Lebensmittelabfälle.
Für alle nicht gefährlichen Abfälle müssen die allgemeinen Aufzeichnungspflichten beachtet werden. Für den Abfallbesitzer gelten weiters auch die Behandlungspflichten des Abfallrechts wie zB Trennpflichten, Übergabepflichten und Verwertungspflichten.

Für die Lagerung, Sammlung und Übergabe von gefährlichen Abfällen sind besondere Vorschriften sowie Melde- und Aufzeichnungspflichten zu beachten. Für gefährliche Abfälle gilt darüber hinaus die Begleitscheinpflicht.

Der Tankstellenbetreiber (vor Ort, wie TS Unternehmer bei COCO, TS Pächter bei CODO, TS Eigenhändler bei DODO) ist im Regelfall Besitzer der Abfälle (Abfallbesitzer) aus eigener Tätigkeit und jener Abfälle die TS-Nutzer (Kunden) zurücklassen. Der Tankstellenbetreiber ist in der Regel kein Abfallsammler oder -behandler. In Bezug auf die Rücknahme von Abfällen an der Tankstelle von gleichen oder gleichwertigen Produkten, die die selbe Funktion erfüllen und an einen berechtigten Sammler und -behandler übergeben werden, ist der Tankstellenbetreiber erlaubnisfreier Rücknehmer. Die zurückgenommene Menge an gefährlichen Abfällen darf jedoch nicht unverhältnismäßig größer sein als die Menge der abgegebenen Produkte.

2. Meldepflicht Anfall gefährlicher Abfälle

Meldepflichtig ist jeder bei dem wiederkehrend, mindestens einmal jährlich gefährliche Abfällen (keine Mengenbegrenzung) oder Altöle ab einer Jahresmenge von 200 Liter anfallen.
Bei Neueröffnung eines Betriebs muss innerhalb eines Monats die Registrierung im EDM vorgenommen werden. Auch Änderungen der gemeldeten Daten oder die Schließung des Betriebs sind innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Tankstellenbetreiber haben sich im EDM (elektronisch Meldung) wie nachstehend angeführt zu registrieren.

Registrierung

Öffnen Sie zuerst das Internetportal www.edm.gv.at. Wählen Sie den Punkt „Registrierung“ und folgen Sie den Anweisungen.
Hinweis: zu den Eingabefeldern kann durch Anklicken des Feldes „I“ ein Hilfetext aufgerufen werden!
Das Umweltbundesamt übersendet Ihnen nach Übermittlung des Registrierungsantrags die Identifikationsnummer (GLN - Global Location Number) und die Benutzerkennung. Das für die weitere Bearbeitung und Eingabe notwendige Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt.

Wichtig ! Nach Übermittlung des Benutzernamens und des Passworts müssen die Daten (zB Angaben zu Standorten) ergänzt werden, um die Registrierung abzuschließen! Erst danach scheint der Betrieb im EDM auf.

Die Identifikationsnummer ist eine 13-stellige Zahl, die der Systematik des GS1-Systems (www.gs1.at) folgt. Diese Identifikationsnummer ist dann bei allen abfallwirtschaftlichen Belangen anzugeben (zB Begleitschein, Meldungen gemäß Batterienverordnung, Verpackungsverordnung).

Eine Registrierung als Abfallsammler oder -behandler ist in der Regel für einen Tankstellenbetreiber nicht erforderlich!

Der Tankstellenbetreiber ist sowohl Abfallersterzeuger als auch erlaubnisfreier Rücknehmer. In beiden Fällen ist der Tankstellenbetreiber „Abfallbesitzer“.

Beispiele:
- Für alle beim Betrieb der Tankstelle (z.B. Ölwechsel durch Mitarbeiter, ölgetränkte Putzlappen, Ölabscheiderinhalte) entstehenden Abfälle gilt der Betreiber als „Abfallersterzeuger“.
- Für von Kunden zurückgegebene Abfälle (Ölbehälter, Altöl, Batterien, Bleiakkus), die die Tankstelle als Produkt selbst verkauft, gelten Tankstellen als „erlaubnisfreie Rücknehmer gefährlicher Abfälle“. Dabei darf die zurückgenommene Menge nicht unverhältnismäßig größer sein als die Menge der abgegebenen Produkte.

Wichtig: Hat Ihr Unternehmen mehrere Standorte, so ist nur EINE Registrierung erlaubt!
Wir empfehlen die Registrierung der Zentrale vorzunehmen. Nachdem die Zentrale Benutzernamen und Passwort erhalten hat, müssen die anderen Standorte angelegt werden.

Übernimmt der Tankstellenbetreiber weitere Abfälle von Dritten, so müsste der Tankstellenbetreiber eine Bewilligung für das Sammeln/Behandeln von Abfällen einholen. Details dazu finden Sie im Berufsrecht des AWG.

3. Aufzeichnungspflicht

Jeder Abfallbesitzer (also sowohl Abfallersterzeuger, als auch erlaubnisfreier Rücknehmer) ist dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die angefallenen Abfälle zu führen. Die Aufzeichnungen sind getrennt von anderen Geschäftspapieren sieben Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Bei nicht gefährlichen Abfällen, Problemstoffen und bei Altöl bis zu 200 Liter pro Kalenderjahr sind Aufzeichnungen über Art, Menge und Verbleib zu führen. Die Art der Aufzeichnungen kann in beliebiger Form erfolgen, z.B. als Sammlung von Kopien von Rechnungen, Lieferscheinen, Belegen oder in Form von EDV-Aufzeichnungen. Mit der Aufbewahrung der Begleitscheine getrennt nach Abfallart erfüllen Sie die Aufzeichnungspflicht für gefährliche Abfälle.

4. Entsorgungspflicht und Entsorgung

Haftung
Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen zur Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder –behandler übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist diesem explizit aufzutragen (Vertrag).

Bei widerrechtlicher Übergabe der Abfälle, kann der Abfallbesitzer zur Kostenübernahme einer späteren Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet werden. Außerdem drohen dem Abfallbesitzer Strafen.

Eine Möglichkeit den Umfang der Berechtigung zu prüfen, ist das Abrufen der Liste der Abfallsammler und –behandler nach Abfallarten im EDM. Sollten Sie ihren Abfallsammler,-behandler nicht im EDM finden, empfiehlt es sich bei ihm nach seiner aktuellen Berechtigung (Bescheid) nachzufragen.

Entsorgungsverpflichtung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
Abfälle zur Beseitigung müssen mindestens einmal innerhalb eines Jahres einem befugten Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Abfälle zur Verwertung sind innerhalb von drei Jahren einem befugten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Bei längerer Lagerung wird der Abfall altlastenbeitragspflichtig.
Ob der Abfall verwertet oder beseitigt wird, erfragen Sie am besten beim Übernehmer (Abfallsammler oder –behandler).
Am vom Übernehmer retournierten Begleitschein für gefährliche Abfälle ist die Art der Behandlung im ausgefüllten Feld „R/D – vorgesehenes Behandlungsverfahren“ erkennbar.

Entsorgung

- Nicht gefährliche Abfälle sind je nach Abfallart getrennt zu sammeln und an berechtigte Abfallsammler bzw. kommunale Abfallsammelzentren zu übergeben. Verpackungsabfälle, die bei einem anerkannten Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet wurden, sind getrennt zu sammeln und können den Sammelstellen übergeben werden. Allfällig wird von diesen, die

Abholung (zB Geschäftsstraßenentsorgung) organisiert. (ob und bei welchem System diese lizensiert sind erfahren sie durch Rückfrage beim Lieferanten).
- Gefährliche Abfälle müssen an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler für gefährliche Abfälle übergeben werden.

Detailfragen zu Lagerung, Sammlung, Abholung und Transport besprechen Sie bitte mit Ihrem Entsorger.

Begleitscheinpflicht für gefährliche Abfälle
Gefährliche Abfälle dürfen nur an befugte Abfallsammler oder -behandler übergeben werden. Bei jeder Übergabe von gefährlichen Abfällen an einen Entsorger ist für jede Abfallart ein Begleitschein zu verwenden.
Der Begleitschein muss gemäß Abfallnachweisverordnung vom Abfallerzeuger vor Übergabe ausgestellt werden. In vielen Fällen bietet der Entsorger das Ausfüllen des Begleitscheins an. Der Abfallbesitzer ist aber jedenfalls dazu verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein zu überprüfen und dies durch Unterschrift zu bestätigen! Beim Ausfüllen des Begleitscheins ist jedenfalls die Identifikationsnummer des Abfallerzeugers notwendig.

Eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheines hat beim Übergeber (Abfallbesitzer) zu verbleiben, der Übernehmer muss dem Übergeber eine Abschrift oder Durchschrift des bestätigten Begleitscheines innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Monats des Transportes übermitteln. Diese Abschriften bzw. Durchschriften müssen vom Tankstellenbetreiber sieben Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
Für die Verbringung von Abfällen außerhalb von Österreich ist die Abfallverbringungsverordnung zu beachten.

Beispiele für gefährliche Abfälle von Tankstellen

Abfallart	Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100)
Altöle	54102
Gebrauchte Ölgebinde	54922
Feste fett- u. ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten- und Tankstellenabfälle)	54930
Gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	54928
Gebrauchte Ölbindematerialien	54926
Bleiakkumulatoren	35322
Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen)	35339
Sandfanginhalte, öl-und kaltreinigerhaltig	54701
Ölabscheiderinhalte	54702

Weitere Abfallarten finden Sie auf www.edm.gv.at unter „Aktuelles Abfallverzeichnis“.

5. Spezielle Regelungen für Gebinde, Motoröle, Ölfilter, Altöle

Umgang mit leeren Ölgebinden:
„Restentleerte“ Gebinde sind vollständig entleerte tropffreie Gebinde (müssen nicht gereinigt sein). Wenn eine **qualitätsgesicherte** Restentleerung durchgeführt wurde, dürfen diese Gebinde in ein Sammelsystem eingebracht werden.

Zu unterscheiden davon sind Gebinde mit Restinhalten von Ölen, oder andere gefährliche Abfälle, diese müssen als gefährlicher Abfall entsorgt werden.

Die Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Mülltonne gem Chemikalienverordnung bedeutet, dass ein gefährlicher Stoff oder eine Zubereitung zur Verwendung im Haushalt bestimmt ist und als Problemstoff entsorgt werden muss. Es gibt aber Mineralölgebinde ohne diese Kennzeichnung. Das ist der Fall, wenn das Mineralöl selbst als nicht gefährlich gem Chemikalienrecht eingestuft ist. Gefährlichkeitskriterien im Abfallrecht sind nicht gleichzusetzen mit der Einstufung gefährlich im Chemikalienrecht. Es ist daher zu beachten, dass nicht restentleerte Mineralölgebinde abfallrechtlich gesehen gefährlicher Abfall sind und daher entsprechend zu entsorgen sind.
Das heißt: unabhängig von einer Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Mülltonne sind gebrauchte Ölgebinde gefährlicher Abfall.

Verpflichtungen betreffend Motoröle und Ölfilter AWG §12
Die Tankstelle ist unter folgenden Bedingungen berechtigt gewerbsmäßig Motoröle oder Ölfilter an Letztverbraucher abzugeben:

- Inhaber von Tankstellen müssen vom Letztverbraucher zurückgebrachte Motoröle bis zu einer Menge von 24l unentgeltlich zurücknehmen.
- Abgabe eines Ölfilters an private Letztverbraucher ist nur erlaubt bei gleichzeitiger unentgeltlicher Rücknahme des gebrauchten mitsamt der darin befindlichen Ölmenge oder Einhebung eines Pfandbetrages von € 3,- .Dieser Pfand wird bei Rückgabe des gebrauchten Ölfilters rückerstattet.

6. Weitere Regelungen

Abfallbeauftragter
In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern sind ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter sowie ein Stellvertreter zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ein Unternehmen mit mehreren –rechtlich unselbstständigen- Filialen oder Zweigstellen ist als ein Betrieb zu sehen. Bei Überschreitung der Gesamtarbeitnehmerzahl von 100 bei diesen Filialen/ Zweigstellen ist am Hauptsitz des Unternehmens ein Abfallbeauftragter zu bestellen.
Nur wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von Abfällen ausgeübt wird, ist es erforderlich einen abfallrechtlicher Geschäftsführer oder eine verantwortliche Person für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle zu bestellen.

Abfallwirtschaftskonzept

Der Betreiber einer Anlage, bei dessen Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und dieses alle sieben Jahre zu überarbeiten. Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Stand: Juni 2012

Dies ist ein Merkblatt des Fachverbandes der Mineralölindustrie
Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://www.oil-gas.at
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.